Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Kötzting folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die	Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a)	eine Einzelgrabstätte	35,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	70,00 €
c)	eine Dreifachgrabstätte	106,00 €
d)	eine Vierfachgrabstätte	141,00 €
e)	eine Kindergrabstätte	17,00 €
f)	eine Urnenerdgrabstätte	26,00 €

h) eine anonyme Urnenerdgrabstätte
(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist regelmäßig für einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Auf Antrag kann ein abweichender Zeitraum vereinbart werden, längstens jedoch 10 Jahre. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3

60,00€

Abs. 1 c).

g) ein Urnenstelenfach

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag	
a) für einen Sarg	40,00 €,
b) für eine Urne mit Aufbahrung	13,00 €,
c) für eine Urne nur zur Aufbewahrung	4,00 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe	
beträgt pro angefangenen Benutzungstag	18,00 €.
(3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	63,00 €.
(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) für einen Sarg	275,00 €,
b) für einen Sarg bei Kindern unter 5 Jahren	70,00 €,
c) für eine Urne	70,00 €.
(5) Die Gebühr für die Tieferlegung eines Sarges beträgt	175,00 €.
(6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische beträgt	20,00 €.
(7) Die Gebühr für einen Leichenträger beträgt	22,00 €.
(8) Die Gebühr für Dienstleistungen des Bestattungsordners	
bei der Aussegnung, Aufbahrung und Beerdigung beträgt einmalig	65,00 €.
(9) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung	
a) einer Leiche während der Ruhefrist beträgt	720,00 €,
b) einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist beträgt	690,00 €,
c) einer Urne beträgt	70,00 €.
Für die Wiederbestattung der Leiche oder von Leichenteilen wird die G Abs. 4, 5 und 7 erhoben.	ebühr nach § 5

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabfundaments beträgt bei

a)	einer Einzelgrabstätte	86,00 €,
b)	einer Doppelgrabstätte	172,00 €,
c)	einer Dreifachgrabstätte	258,00 €,
d)	einer Vierfachgrabstätte	344,00 €.

- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 19.09.2006 außer Kraft.

Bad Kötzting, 01.12.2014 Stadt Bad Kötzting

Hofmann Erster Bürgermeister